

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten

A. Problem und Ziel

Mit dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) wird an den Kernzielen des Glücksspielstaatsvertrages festgehalten. Die Kernziele werden jedoch neu akzentuiert. Künftig soll für den Bereich der Sportwetten vom bisherigen Veranstaltungsmodell abgewichen werden. Es soll im Rahmen einer Experimentierklausel die Erteilung einer begrenzten Anzahl von Konzessionen erprobt werden. Die Konzessionen können in- und ausländischen Wettanbietern erteilt werden. Der Abschluss von Sportwetten mit einem ausländischen Wettanbieter unterliegt nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt in der derzeit geltenden Fassung nicht der Besteuerung. Es ist daher geboten, das Steuerrecht für Sportwetten zu öffnen.

Darüber hinaus soll den Ländern im Wege einer Öffnungsklausel ermöglicht werden, in diesem Zusammenhang notwendige ergänzende Regelungen zu Pferdewetten zu treffen. Zudem gilt es, im aktuellen Prozess der Fortentwicklung des Glücksspielrechts in Deutschland im Hinblick auf die Pferdewetten den Zielen des Tierzuchtrechts gerecht zu werden und möglichst eine Stärkung der Pferdezucht zu erreichen. Dieses Ziel kann mit der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für Pferdewetten in einem kohärenten System des Glücksspielwesens erreicht werden.

B. Lösung

Im Geltungsbereich des Gesetzes werden sämtliche Sportwetten in- und ausländischer Wettanbieter der Besteuerung unterworfen. Das Rennwett- und Lotteriegesezt und die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz sind entsprechend anzupassen.

Gleichzeitig sind die Öffnungsklausel sowie Regelungen zur Stärkung der Pferdezucht zu schaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf das Steueraufkommen der Länder. Durch die Einbeziehung weiterer Steuerpflichtiger entstehen für die Verwaltung nicht bezifferbare Vollzugskosten.

E. Bürokratiekosten

Für die Verwaltung wird eine Informationspflicht eingeführt. Neue Informationspflichten für Unternehmen werden nicht eingeführt, vorhandene Informationspflichten werden angepasst.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 25. Januar 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 891. Sitzung am 16. Dezember 2011 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes	1
Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotterieggesetz	2
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	3
Inkrafttreten	4

Artikel 1

Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes

Das Rennwett- und Lotterieggesetz in der Fassung vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 119 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Erlaubnis für den Betrieb eines Totalisators aus Anlass öffentlicher Pferderennen im Ausland und anderer ausländischer Leistungsprüfungen für Pferde darf Vereinen erteilt werden, wenn sie die Sicherheit bieten, dass sie die Einnahmen daraus ebenfalls ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwenden. Der Betrieb von Totalisatoren ist diesen Vereinen auch in Kooperation mit anderen Rennvereinen und Totalisatorveranstaltern grenzüberschreitend gestattet.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Zweck der Förderung der Tierzucht mit Pferden

1. die näheren Voraussetzungen für das Erteilen einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
2. die Tatbestände, auf die sich die Erlaubnis erstreckt,
3. das Verfahren für das Erteilen der Erlaubnis, einschließlich der Aufbewahrungspflichten,
4. das Beurkunden und Aufzeichnen abgeschlossener Wetten durch den Erlaubnisinhaber, einschließlich der Aufbewahrung der Urkunden und Bescheinigungen, zu regeln.“

3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von den am Totalisator gewetteten Beträgen hat der Unternehmer des Totalisators eine Steuer von fünf vom Hundert zu entrichten.“

4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Buchmacher hat von jeder bei ihm abgeschlossenen Wette eine Steuer von fünf vom Hundert des Wetteinsatzes zu entrichten.“

5. Die Zwischenüberschrift „II. Besteuerung von Lotterien, Ausspielungen und Wetten zu festen Odds (Oddset-Wetten)“ wird durch die Zwischenüberschrift „II. Besteuerung von Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten“ ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Steuerpflicht

(1) Im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien und Ausspielungen unterliegen einer Steuer. Eine Lotterie oder Ausspielung nach Satz 1 gilt als öffentlich, wenn die für die Genehmigung zuständige Behörde sie als genehmigungspflichtig ansieht. Die Steuer beträgt 20 vom Hundert des planmäßigen Preises (Nennwert) sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer.

(2) Wetten aus Anlass von Sportereignissen (Sportwetten), die nicht als Rennwetten nach Abschnitt I dieses Gesetzes besteuert werden, unterliegen einer Steuer, wenn

1. die Sportwette im Inland veranstaltet wird oder
2. der Spieler eine natürliche Person ist und bei Abschluss des Wettvertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder, wenn er keine natürliche Person ist, bei Abschluss des Wettvertrages seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Dies gilt nicht, wenn der Spieler sich bei Abschluss des Wettvertrages außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufhält und die zur Entstehung des Wettvertrages erforderlichen Handlungen dort vorgenommen werden.

Die Steuer beträgt fünf vom Hundert des Nennwertes der Wertscheine bzw. des Spieleinsatzes.“

7. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Steuerschuldner, Steuerentstehung

(1) Die Steuer für Lotterien und Ausspielungen (§ 17 Absatz 1) schuldet der Veranstalter. Die Steuerschuld entsteht mit der Genehmigung, spätestens aber in dem Zeitpunkt, zu dem die Genehmigung hätte eingeholt werden müssen. Die Steuer für Lotterien und Ausspielungen ist von dem Veranstalter zu entrichten, bevor mit dem Losabsatz begonnen wird.

(2) Die Steuer für Sportwetten (§ 17 Absatz 2) schuldet der Veranstalter. Die Steuerschuld entsteht, wenn die Wette verbindlich geworden ist. § 4 Absatz 2 gilt entspre-

chend. Die Steuer für Sportwetten ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig.

(3) Der Veranstalter nach Absatz 2 hat, soweit er seinen Wohnsitz oder seinen Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, einen steuerlichen Beauftragten im Inland zu benennen. Steuerlicher Beauftragter kann sein, wer seinen Geschäftssitz im Inland hat, gegen dessen steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und der – soweit er nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet ist – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führt und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt. Der steuerliche Beauftragte hat die Pflichten des im Ausland ansässigen Veranstalters nach diesem Gesetz als eigene zu erfüllen. Er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Veranstalter. Der steuerliche Beauftragte schuldet die Steuer nach Absatz 2 neben dem Veranstalter.“

8. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Aufzeichnungspflichten

(1) Der Veranstalter einer Sportwette (§ 17 Absatz 2) ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen. Soweit ein steuerlicher Beauftragter gemäß § 19 Absatz 3 benannt ist, hat der Veranstalter diesem die Aufzeichnungen nach Satz 1 monatlich zu übermitteln.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen insbesondere zu ersehen sein:

1. Name und Anschrift des Spielers;
2. Beschreibung der Sportwette, der Art der Sportwette, des Sportereignisses, auf das sich die Sportwette bezieht;
3. vereinbarter Einsatz für die jeweilige Sportwette;
4. Zahlungen des Spielers, auch wenn keine Sportwette zustande gekommen ist;
5. die jeweilige Bemessungsgrundlage für die Steuer;
6. Zeitpunkt der Vereinnahmung des Spieleinsatzes und der Gewinnauszahlung;
7. Höhe der Steuer.“

9. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Zerlegung des Aufkommens

(1) Das Gesamtaufkommen der Steuer nach § 17 Absatz 2 wird bis zum Jahr 2019 nach den Absätzen 2 und 3 zerlegt.

(2) Die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder am Gesamtaufkommen der Steuer nach § 17 Absatz 2 sind nach den folgenden Zerlegungsmaßstäben zu ermitteln:

1. zu 50 vom Hundert entsprechend den Anteilen am im Jahr 2010 erzielten Aufkommen der Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz,
2. zu 50 vom Hundert entsprechend den Einwohneranteil der Bundesländer.

Dabei sind jeweils die am 1. Mai beim Statistischen Bundesamt verfügbaren neuesten Daten des dem Zerlegungsjahr folgenden Jahres zugrunde zu legen.

(3) Die Zerlegung wird von einer für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde durchgeführt. Dabei sind Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorjahresergebnisses festzusetzen, die am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember des Jahres zu leisten sind. Bis zur Festsetzung der Zerlegungsanteile für das Vorjahr sind die Abschlagszahlungen vorläufig in bisheriger Höhe zu entrichten. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Aufgabe der Zerlegung einer für die Finanzverwaltung zuständigen Finanzbehörde übertragen.“

10. Dem § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Länder können über Rechtsverordnungen nach den §§ 3 und 4 und nach Absatz 2 hinaus weitergehende Vorschriften über das Veranstalten und Vermitteln von Pferdewetten, das Vermitteln von Pferdewetten über das Internet und in das Ausland sowie Vorschriften über Regelungen zur Spielersperre, Spielwerbung und zum Schutz Minderjähriger erlassen. Die landesrechtlichen Vorschriften können auch Regelungen zum Schutz der Allgemeinheit, insbesondere die Gefahrenaufklärung der Öffentlichkeit, umfassen.“

11. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Offenbarungsbefugnis

Die Offenbarung der nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Verhältnisse des Betroffenen durch die Finanzbehörde gegenüber der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde ist zulässig, soweit es dem Verfahren der Glücksspielaufsicht dient.“

12. Nach § 26 wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27

Mitteilungspflicht

Die für Glücksspielaufsicht zuständige Behörde ist verpflichtet, erlangte Kenntnisse gegenüber der Finanzbehörde mitzuteilen, soweit die Kenntnisse der Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen dienen.“

Artikel 2

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz

Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1922 (ZBl. 351; BGBl. III 611-14-1), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), werden wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 2 wird das Wort „deutsche“ gestrichen.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „im elektronischen Bundesanzeiger“ eingefügt.
3. Die Zwischenüberschrift „B. Lotteriesteuer“ wird durch die Zwischenüberschrift „B. Lotterie- und Sportwettensteuer“ ersetzt.
4. In § 29 wird das Wort „Lotteriesteuer“ durch die Wörter „Lotterie- und Sportwettensteuer“ ersetzt.

5. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „Oddset-Wette“ durch das Wort „Sportwette“ ersetzt.
 - Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 „Wurde ein steuerlicher Beauftragter im Sinne des § 19 Absatz 3 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes benannt, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der steuerliche Beauftragte seinen Geschäftssitz hat. Ergibt sich für Sportwetten keine Zuständigkeit nach den Sätzen 1 und 2 im Inland, kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ein zuständiges Finanzamt bestimmen.“
6. Die Zwischenüberschrift „Anmeldung inländischer Lotterien und Oddset-Wetten“ wird durch die Zwischenüberschrift „Anmeldung von Lotterien und Sportwetten“ ersetzt.
7. § 31a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Wer Sportwetten im Sinne des § 17 Absatz 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes veranstalten will, hat dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzumelden:
 Name, Gewerbe und Wohnung oder Sitz des Veranstalters und Zeitpunkt der Aufnahme des Wettbetriebs.“
 - In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Veranstalter“ die Wörter „oder sein steuerlicher Beauftragter“ eingefügt.
8. In § 34 wird das Wort „Oddset-Wette“ durch das Wort „Sportwette“ ersetzt.
9. In § 36 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Oddset-Wette“ durch das Wort „Sportwette“ und werden die Wörter „, ohne dass innerhalb der dreißigtägigen Frist die vorgeschriebene Anmeldung erfolgt ist,“ durch die Wörter „, ohne dass innerhalb der Fristen nach § 31 Absatz 1 oder § 31a Absatz 1 die vorgeschriebene Anmeldung erfolgt ist,“ ersetzt.
10. Die Zwischenüberschrift „Berechnung der Lotteriesteuer“ wird durch die Zwischenüberschrift „Berechnung der Lotterie- und Sportwettensteuer“ ersetzt.
11. § 37 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Bei der Berechnung der Lotteriesteuer für im Inland veranstaltete Lotterien und Aus-

spielungen und der Sportwettensteuer nach § 17 Absatz 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes sind alle für den Erwerb eines Loses oder eines Wettscheines an den Veranstalter oder dessen Beauftragten zu bewirkenden Leistungen dem Preise des Loses oder dem Wetteinsatz hinzuzurechnen, insbesondere in Rechnung gestellte Schreib- und Kollektionsgebühren.“

- In Satz 3 wird das Wort „Steuer“ jeweils durch das Wort „Lotteriesteuer“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „Oddset-Wetten“ durch das Wort „Sportwetten“ ersetzt.
12. Die Zwischenüberschrift „Zahlung der Lotteriesteuer“ wird durch die Zwischenüberschrift „Zahlung der Lotterie- und Sportwettensteuer“ ersetzt.
13. In § 46 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Oddset-Wetten“ durch das Wort „Sportwetten“ ersetzt.
14. § 47 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Das Wort „Oddset-Wetten“ wird jeweils durch das Wort „Sportwetten“ ersetzt.
 - Folgender Satz wird angefügt:
 „Wurde ein steuerlicher Beauftragter im Sinne des § 19 Absatz 3 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes benannt, gilt Satz 1 entsprechend.“
 - In Absatz 2 wird das Wort „Oddset-Wetten“ durch das Wort „Sportwetten“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 7 Absatz 1 Nummer 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 13 des Steuervereinfachungsgesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, werden die Wörter „der Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer,“ durch die Wörter „der Rennwett- und Lotteriesteuer sowie der Steuer für Sportwetten mit Ausnahme der Totalisatorsteuer,“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2012 (zeitgleich mit dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland) in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das Gesetz flankiert den „Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Glücksspielwesen in Deutschland“ (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) und öffnet das Steuerrecht für Sportwetten. In Zukunft sollen Sportwetten in- und ausländischer Veranstalter gleich besteuert werden. Neben den bisherigen Sportwetten zu festen Gewinnquoten, für die die Erteilung einer Konzession in Betracht kommt, werden nunmehr sämtliche Sportwetten im Geltungsbereich des Gesetzes der Besteuerung unterworfen. Insofern handelt es sich um eine eigenständige steuerrechtliche Begriffsbestimmung, die über den ordnungsrechtlichen Begriff der Sportwette hinausgeht. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob die Sportwette ortsgebunden oder durch ein anderes Medium, insbesondere über das Internet, erfolgt. Gegenüber klassischen Lotteriangeboten gilt ein eigenständiger Steuersatz.

Eine Glücksspielbesteuerung – insbesondere eine umfassendere Besteuerung von Sportwetten als zurzeit – fällt als Verkehrssteuer in die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes nach Artikel 105 Absatz 2 i. V. m. Artikel 72 des Grundgesetzes (GG). Aus diesem Grunde ist eine Anpassung des bestehenden Rennwett- und Lotterieggesetzes notwendig.

Eine Zustimmung der Länder ist nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zu dieser Gesetzesänderung erforderlich, weil das Steueraufkommen den Ländern zusteht. Zugleich ist eine Zerlegung des Steueraufkommens aus Sportwetten erforderlich, da Spieler bundeslandübergreifend Sportwettenangebote gerade über das Internet nutzen können.

Infolge des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages genügt es nicht, die Vorschriften des Rennwett- und Lotterieggesetzes nur im Bereich der Besteuerung anzupassen. Zudem gilt es, im aktuellen Prozess der Fortentwicklung des Glücksspielrechts in Deutschland im Hinblick auf die Pferdewetten den Zielen des Tierzuchtrechts gerecht zu werden und möglichst eine Stärkung der Pferdezucht zu erreichen. Dieses Ziel kann mit der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für Pferdewetten in einem kohärenten System des Glücksspielwesens erreicht werden.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Durch diese Regelung wird den Rennvereinen die Kooperation mit den ausländischen Zuchtverbänden und Rennvereinen sowie deren Totalisatoren ermöglicht. Zudem werden die Rennvereine den Buchmachern gleichgestellt, die auch bislang schon Buchmacherwetten auf ausländische Rennereignisse annehmen durften.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird

um die Regelung der Erlaubnisse für die Buchmacher nach § 2 Absatz 1 erweitert. Dies ermöglicht es den Ländern, auch in diesem Bereich Regelungen vorzunehmen, soweit der Verordnungsgeber auf Bundesebene von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht. Mit dieser Ergänzung ist es nun auch erforderlich, § 3 den Anforderungen des Artikels 80 Absatz 1 des Grundgesetzes anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Wetten am Totalisator unterliegen mit einem Steuersatz von 5 vom Hundert der gleichen Besteuerung wie Sportwetten nach der Neuregelung in § 17 Absatz 2.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Buchmacherwetten unterliegen mit einem Steuersatz von 5 vom Hundert der gleichen Besteuerung wie Sportwetten nach der Neuregelung in § 17 Absatz 2.

Zu Nummer 5

Bei der Änderung der Zwischenüberschrift des Abschnitts II handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 6 (§ 17)

Vom Gesetz wurden bisher nur Wetten erfasst, die im Inland veranstaltet werden. Veranstalter ist, wer die planmäßige Ausführung des gesamten Unternehmens selbst oder durch andere ins Werk setzt und dabei das Spiel- und Wettgeschehen maßgeblich gestaltet. Nach der Neuregelung greift die Besteuerung für Sportwetten zusätzlich unabhängig vom Veranstaltungsort, wenn der Spieler eine natürliche Person ist und er bei Vornahme der für den Abschluss des Wettvertrages erforderlichen Handlungen seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat. Ist der Spieler keine natürliche Person, erfolgt eine Besteuerung, wenn er bei Vornahme der für den Abschluss des Wettvertrages erforderlichen Handlungen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes hat. Weitere Tatbestandsvoraussetzung ist, dass der Spieler sich bei Abschluss des Wettvertrages und bei Vornahme der zur Entstehung des Wettvertrages erforderlichen Handlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält. Damit wird dem Territorialitätsprinzip Rechnung getragen.

Neben den bisherigen Oddset-Wetten unterliegen nunmehr alle Arten von Sportwetten, die den gesetzlichen Tatbestand erfüllen, der Besteuerung. Eine Beschränkung auf Sportwetten zu festen Gewinnquoten (sogenannte Oddset-Wetten) entfällt daher. Sportwetten sind insbesondere Wetten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen oder Kombinationen daraus. Sie erfassen auch Halbzeitwetten oder Ereigniswetten (z. B. „Wer schießt das nächste Tor und wann?“). Insofern handelt es sich um eine eigenständige steuerrechtliche Begriffsbestimmung, die über den ordnungsrechtlichen Begriff der Sportwette hinausgeht.

Die Vorschriften für Pferderennwetten in den §§ 1 bis 16 werden bis auf den Steuersatz im Hinblick auf ihre traditionelle Bedeutung unverändert übernommen, soweit bereits nach den bisherigen Regelungen eine Besteuerung erfolgt.

Pferdewetten, die nicht nach den §§ 1 bis 16 der Rennwettsteuer unterliegen, fallen unter den neuen Besteuerungstatbestand der Sportwetten in § 17 Absatz 2. Damit wird sichergestellt, dass eine Besteuerung unabhängig von der Art des Wettangebotes erfolgt, wenn die Anknüpfungspunkte im Inland gegeben sind.

Für Sportwetten bestimmt das Gesetz einen ermäßigten Steuersatz. Dieser sichert eine im europäischen Vergleich adäquate Steuerbelastung und fördert eine Überführung des bisherigen illegalen Wettangebotes in die Legalität und damit unter die ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen des Glücksspielstaatsvertrages. Der ermäßigte Steuersatz für Sportwetten ist die Folge der im Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgesehenen konzessionierten Öffnung des Glücksspielmarktes für Sportwetten. Der konzessionierten Öffnung des Sportwettenmarktes liegt die Erwägung zugrunde, dass es im Bereich der Sportwetten, insbesondere im Bereich der illegalen Wettangebote ausländischer Wettanbieter, nicht in dem avisierten Umfang erreicht worden ist, die natürliche Spiel Leidenschaft der Bürger unter staatliche Kontrolle zu nehmen. Das Konzessionsverfahren ermöglicht es, im Gegenzug zu den erteilten Konzessionen das Sportwettenangebot des Konzessionsnehmers und dessen Ausgestaltung zu reglementieren.

Lotterieangebote werden mit einem Regelsteuersatz von 20 vom Hundert und Sportwettenangebote mit einem ermäßigten Satz von 5 vom Hundert besteuert. Eine Gleichbehandlung aller Glücksspielarten ist weder nach nationalem Recht noch nach Unionsrecht erforderlich. Es ist nur die gleiche Besteuerung gleicher Glücksspielarten notwendig, so dass eine unterschiedliche Besteuerung verschiedener Formen des Glücksspiels mit Artikel 3 des Grundgesetzes vereinbar ist, wenn sachliche Gründe für eine Differenzierung vorliegen.

Das Lotterieangebot ist nur in den durch den Glücksspielstaatsvertrag regulierten Bereichen möglich. Da es sich um einen staatlich regulierten Teilbereich handelt, ist eine höhere Besteuerung dieser Glücksspielangebote gerechtfertigt. Demgegenüber ist die Wettbewerbssituation durch die Internationalisierung des Sportwettenbereichs derart ausgeprägt, dass eine Kanalisierung des Spielangebotes im Inland nur mit einem abgesenkten Steuersatz möglich ist. Der geringere Steuersatz für Sportwetten ist gerechtfertigt, da er einem Gemeinwohlinteresse dient und zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und insgesamt verhältnismäßig ist.

Das verfolgte Gemeinwohlinteresse liegt darin, den derzeit vorhandenen illegalen Markt für Sportwetten im Zuge der geplanten Beseitigung des in diesem Bereich bestehenden staatlichen Monopols in die Legalität zu überführen.

Der geringere Steuersatz für Sportwetten ist geeignet, dieses Ziel zu fördern, indem er den Spielraum für die auf den Bruttoeinsatz bezogenen Ausschüttungsquoten erhöht, die das wichtigste Kriterium im Wettbewerb der Anbieter darstellt. Die Ausschüttungsquoten des illegalen Sportwettenmarktes orientieren sich an dem gegenüber dem bisherigen deutschen Satz deutlich niedrigeren internationalen Niveau der Glücksspielbesteuerung. Die Beibehaltung des bisherigen Steuersatzes würde demgegenüber dazu führen, dass auch bei einer Vollausschüttung der Nettospieleinsätze (das heißt ohne Berücksichtigung von Kosten und Gewinnmarge) lediglich eine geringere Ausschüttungsquote möglich wäre. Ein nied-

riger Steuersatz ist deshalb geeignet, die Veranstaltung legaler Sportwetten attraktiver zu machen, da er es ermöglicht, international übliche Ausschüttungsquoten anzubieten. Es ist anzunehmen, dass Spieler nur dann in großem Umfang illegale Wettanbieter nutzen, wenn der legale Anbieter nur erheblich unattraktivere Wettquoten anbieten kann. Ein niedriger Steuersatz ist deshalb geeignet, das Ziel zu erreichen, dass die illegalen Wettanbieter auch tatsächlich in den legalen Bereich wechseln.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, reichen die ordnungsrechtlichen Mittel angesichts des Umfangs des betroffenen Bereichs allein nicht aus, um illegale Sportwetten effektiv zu bekämpfen. Es ist deshalb zu erwarten, dass die Schaffung attraktiver steuerlicher Rahmenbedingungen als Anreiz zur legalen Betätigung der effektivere Weg zur „Austrocknung“ des illegalen Wettbereichs ist.

Die Steuervergünstigung verstößt auch nicht gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die angestrebten positiven Auswirkungen überwiegen die nachteiligen Folgen, die bei den Nichtbegünstigten eintreten. Ein direkter Wettbewerb der verschiedenen Glücksspielarten besteht nicht. Es ist auch nicht zu erwarten, dass zwischen den jeweiligen Märkten Verschiebungen stattfinden, da strukturell unterschiedliche Teilnehmerkreise betroffen sind. Trotz der auch bei den Sportwetten überwiegenden Zufallskomponente werden sich die Teilnehmer an Sportwetten – anders als bei Lotterieteilnehmern – nicht zuletzt dadurch leiten lassen, dass sie ihre besonderen Kenntnisse und Expertisen in einer bestimmten Sportart in das Glücksspiel einfließen lassen können.

Zu Nummer 7 (§ 19)

Die Regelungen zur Steuerschuldnerschaft und zum Steuerentstehungszeitpunkt werden aufgrund der Aufnahme der Sportwetten in § 17 Absatz 2 angepasst. Das Erhebungsverfahren wird wie bisher im Einzelnen in den Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz geregelt.

Sofern ein Veranstalter nicht über einen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Inland verfügt, hat er einen steuerlichen Beauftragten gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu benennen. Der steuerliche Beauftragte tritt bei der Ausübung seiner Tätigkeit in die steuerlichen Pflichten des Veranstalters ein. Der steuerliche Beauftragte wird voll in das Steuerpflichtverhältnis eingebunden; er hat die Pflichten des im Ausland ansässigen Veranstalters als eigene zu erfüllen, wobei ihm die gleichen Rechte wie dem von ihm vertretenen Veranstalter zustehen. Der Veranstalter und sein steuerlicher Beauftragter sind Gesamtschuldner (§ 44 der Abgabenordnung – AO).

Das Finanzamt hat dadurch die Möglichkeit, die Steuer im Inland zu erheben und gegebenenfalls zu vollstrecken, da der steuerliche Beauftragte seinen Sitz stets im Inland unterhält.

§ 17 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sind die materiellen Rechtsnormen, die regeln, dass der Abschluss der Sportwette unabhängig von dem Sitz des Unternehmens gleichmäßig besteuert wird. Es ist durch das nationale Verfahrensrecht geboten, dass die Finanzbehörde im Rahmen des § 88 AO die tatsächliche Belastungsgleichheit der materiellen Rechtsnormen sicherstellt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Steuergesetze nach nationalem Recht so zu fassen, dass die Finanzbehörden in die Lage versetzt wer-

den, die Angaben der Steuerpflichtigen mit angemessenem Aufwand und zielgerichtet prüfen zu können. § 19 Absatz 3 gewährleistet, dass die Steuerpflichtigen durch das Rennwett- und Lotteriegesetz rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden und trägt damit dem Gleichheitssatz Rechnung. Die Herstellung der tatsächlichen Belastungsgleichheit erfordert auch die Normierung des steuerlichen Beauftragten, weil Sportwettenangebote in Zukunft ortsungebunden im Internet angeboten werden können.

Die in § 19 Absatz 3 geregelte Pflicht zur Benennung eines steuerlichen Beauftragten im Inland, die für Leistungen eines Wettanbieters aus einem anderen Mitgliedstaat gilt, ist eine Beschränkung der in Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verbürgten Dienstleistungsfreiheit.

Die Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit ist nach der Rechtsprechung des EuGH (EuGH-Urteil vom 5. Mai 2011 – C 267/09) gerechtfertigt, weil die Beschränkung dem zwingenden Grund des Allgemeininteresses dient, die steuerliche Überwachung zu gewährleisten.

Zu Nummer 8 (§ 20)

Um die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und die Steuerfestsetzung zu gewährleisten und prüfen zu können, hat der Veranstalter einer Sportwette notwendige Aufzeichnungen zu führen. Der Veranstalter hat die von ihm geführten Aufzeichnungen seinem steuerlichen Beauftragten im Sinne des § 19 Absatz 3 monatlich zu übermitteln. Dadurch wird sichergestellt, dass dem steuerlichen Beauftragten die Unterlagen vorliegen, die zur Erfüllung der ihm nach § 19 Absatz 3 Satz 3 bis 5 obliegenden steuerlichen Pflichten erforderlich sind.

Zu Nummer 9 (§ 24)

Die Sportwetten werden überwiegend via Internet und anderen ortsungebundenen Medien angeboten. Dies macht eine Verteilung des neu generierten Steueraufkommens auf die Länder notwendig. Die Verteilung orientiert sich zur einen Hälfte an der Höhe des bisherigen Aufkommens und die zweite Hälfte wie auch bei anderen Steuerarten, an der Einwohnerzahl zum jeweiligen Stichtag, da Spieler unabhängig vom Wohnsitz oder Sitz bundesweite Spielangebote nutzen können.

Nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag ist die Experimentierklausel für Sportwetten auf sieben Jahre befristet. Die Befristung der Regelungen zur Zerlegung der Sportwettensteuer bis 2019 entspricht dieser Frist.

Die für die Zerlegung zuständige oberste Landesfinanzbehörde kann vom Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt werden.

Zu Nummer 10 (§ 25)

Der Bundesgesetzgeber eröffnet den Ländern Regelungsspielräume für die genannten Themenbereiche, die grundsätzlich der Zuständigkeit nach Artikel 72 des Grundgesetzes i. V. m. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 17 des Grundgesetzes unterfallen.

Damit kann sichergestellt werden, dass insbesondere die grundsätzlichen Anforderungen des Spielerschutzes und der

Bekämpfung von Suchtgefahren auch in den Erlaubnisverfahren für Buchmacher und Totalisatoren Eingang finden.

Gleichfalls eine Öffnung für das Landesrecht bringt die ausdrückliche Ermächtigung, das Veranstalten und Vermitteln von Pferdewetten durch Buchmacher und Totalisatoren, die Vermittlung von Pferdewetten in das Ausland und über das Internet, die Werbung für öffentliche Glücksspiele, das Sozialkonzept und die Aufklärungspflichten der Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen zu regeln.

Zu Nummer 11 (§ 26)

Steuerliche Pflichtverletzungen berühren die „Zuverlässigkeit“ des Veranstalters von Sportwetten im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages. Um es den Finanzbehörden zu ermöglichen, Erkenntnisse, die sie im Verwaltungsverfahren in Steuersachen gewonnen haben, den Glücksspielaufsichtsbehörden mitzuteilen, wird die Offenbarungsbefugnis gesetzlich geregelt (§ 30 Absatz 4 Nummer 2 AO). Die Befugnis zur Offenbarung ist auf Verhältnisse beschränkt, die aus Sicht der Finanzbehörde für das Verfahren der Glücksspielaufsicht von Bedeutung sind.

Zu Nummer 12 (§ 27 – neu)

Um den Vorgaben zur Herstellung der tatsächlichen Belastungsgleichheit bei der Sportwettenbesteuerung Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, dass die für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden die Finanzbehörden über die Tatsachen informieren, die für das Besteuerungsverfahren von Bedeutung sind. Dazu gehören auch die Kenntnisse, die die Glücksspielaufsichtsbehörde bei der Ausübung ihrer Aufsicht erlangt. Die Mitteilungspflichten der für Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden an die Finanzbehörden umfassen daher alle Kenntnisse, soweit sie der Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen dienen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Diese Änderung korrespondiert mit der Änderung in Artikel 1 Nummer 1 (neuer § 1 Absatz 4 RennwLottG) und ermöglicht den Rennvereinen die Kooperation mit den ausländischen Zuchtverbänden und Rennvereinen sowie deren Totalisatoren.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Die Ergänzung stellt sicher, dass die entsprechenden Bekanntmachungen bundesweit leicht verfügbar sowie einheitlich nach aktuellen Standards des E-Governments erfolgen.

Zu Nummer 3

Bei der Änderung der Zwischenüberschrift des Abschnitts B handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 4 (§ 29)

Es wird bestimmt, dass auch die Sportwettensteuer von den Finanzämtern verwaltet wird.

Zu Nummer 5 (§ 30)

Aufgrund der Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes nach Artikel 1 des Gesetzes werden nicht mehr nur Sport-

wetten zu festen Gewinnquoten (sogenannte Oddset-Wetten) der Besteuerung unterworfen, sondern alle Sportwetten. Der Begriff „Oddset-Wette“ wird daher durch „Sportwette“ ersetzt. Neben dem Veranstalter kann auch ein steuerlicher Beauftragter Steuerschuldner sein. Wurde ein steuerlicher Beauftragter mit Sitz im Inland benannt, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dessen Geschäftssitz.

Um für die Besteuerung inländischer Sportwetten nicht nur für im Inland ansässige Veranstalter oder von diesen benannte steuerliche Beauftragte die örtliche Zuständigkeit eines Finanzamtes zu bestimmen, kann für alle anderen Fälle vom Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ein zentral zuständiges Finanzamt bestimmt werden.

Zu Nummer 6

Bei der Änderung der Zwischenüberschrift handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 7 (§ 31a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Aufgrund der Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes nach Artikel 1 des Gesetzes werden nicht mehr nur Sportwetten zu festen Gewinnquoten (sogenannte Oddset-Wetten) der Besteuerung unterworfen, sondern alle Sportwetten. Der Begriff „Oddset-Wette“ wird daher durch „Sportwette im Sinne des § 17 Absatz 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes“ ersetzt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Wurde ein steuerlicher Beauftragter im Inland benannt, hat er nach § 19 Absatz 3 Satz 3 RennwLottG die Pflichten des im Ausland ansässigen Veranstalters nach dem Rennwett- und Lotteriegengesetz als eigene zu erfüllen. Zu diesen Pflichten gehört auch die in Absatz 3 geregelte Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung.

Zu Nummer 8 (§ 34)

Aufgrund der Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes nach Artikel 1 des Gesetzes werden nicht mehr nur Sportwetten zu festen Gewinnquoten (sogenannte Oddset-Wetten) der Besteuerung unterworfen, sondern alle Sportwetten. Der Begriff „Oddset-Wette“ wird daher durch „Sportwette“ ersetzt.

Zu Nummer 9 (§ 36 Absatz 2)

Aufgrund der Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes nach Artikel 1 des Gesetzes werden nicht mehr nur Sportwetten zu festen Gewinnquoten (sogenannte Oddset-Wetten) der Besteuerung unterworfen, sondern alle Sportwetten. Der Begriff „Oddset-Wette“ wird daher durch „Sportwette“ ersetzt.

Zu Nummer 10

Bei der Änderung der Zwischenüberschrift handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 11 (§ 37)

Die Regelungen zur Lotteriesteuer (§ 17 Absatz 1 RennwLottG) und zur Sportwettensteuer (§ 17 Absatz 2 RennwLottG) werden in eigenen Absätzen geregelt. Die Trennung der Regelungen wird bei der Formulierung des § 37 nachvollzogen. Der Begriff „Oddset-Wetten“ wird durch „Sportwetten“ ersetzt.

Zu Nummer 12

Bei der Änderung der Zwischenüberschrift handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 13 (§ 46)

Aufgrund der Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes nach Artikel 1 des Gesetzes werden nicht mehr nur Sportwetten zu festen Gewinnquoten (sogenannte Oddset-Wetten) der Besteuerung unterworfen, sondern alle Sportwetten. Der Begriff „Oddset-Wetten“ wird daher durch „Sportwetten“ ersetzt.

Zu Nummer 14 (§ 47)

Aufgrund der Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes nach Artikel 1 des Gesetzes werden nicht mehr nur Sportwetten zu festen Gewinnquoten (sogenannte Oddset-Wetten) der Besteuerung unterworfen, sondern alle Sportwetten. Der Begriff „Oddset-Wetten“ wird daher jeweils durch „Sportwetten“ ersetzt.

Wurde ein steuerlicher Beauftragter im Inland benannt, hat er nach § 19 Absatz 3 Satz 3 RennwLottG die Pflichten des im Ausland ansässigen Veranstalters nach dem Rennwett- und Lotteriegengesetz als eigene zu erfüllen. Die Vorschriften zur Steueraufsicht sind für den steuerlichen Beauftragten entsprechend anzuwenden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu § 7

Aufgrund der Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes sollen künftig alle Sportwetten in- und ausländischer Veranstalter, an denen sich ein Inländer beteiligt, besteuert werden und nicht nur die bisher im Inland veranstalteten Oddset-Wetten.

Da die Steuer ergänzend zu der bisherigen Rennwett- und Lotteriesteuer im Länderfinanzausgleich berücksichtigt werden soll, ist eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorzunehmen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Zeitgleich mit der Geltung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland ist die Besteuerung der Sportwetten durch die Neuregelung zu gewährleisten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Besteuerung von Sportwetten soll die durch den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV) eingeführte zeitlich befristete Experimentierklausel zur konzessionierten Öffnung des Sportwettenangebots für in- und ausländische Anbieter umsetzen. Dazu sollen das Rennwett- und Lotteriegengesetz (RennwLottG), die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz und das Finanzausgleichsgesetz geändert werden.

Die Bundesregierung unterstützt sowohl die Bemühungen des Bundesrates, eine Lösung für die Besteuerung von Sportwetten in- und ausländischer Veranstalter zu finden, als auch die Bestrebungen der Länder, durch den Ersten GlüÄndStV eine Überführung der illegalen Internet-Sportwetten in eine legale beaufsichtigte Form der Veranstaltung von Sportwetten zu erreichen. Die Bundesregierung nimmt zum Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten wie folgt Stellung:

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes bezüglich steuerlicher Vorschriften für Sportwetten ist gegeben. Die Steuern nach § 10 ff. RennwLottG sind spezielle Verkehrsteuern, deren Ertrag nach Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 GG den Ländern zusteht. Soweit steuerrechtliche Regelungen betroffen sind, ist für die Gesetzgebungskompetenz des Bundes Artikel 105 Absatz 2 GG i. V. m. Artikel 72 Absatz 2 GG maßgebend. Macht der Bund von dieser Kompetenz Gebrauch, bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrats (Artikel 105 Absatz 3 GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist auch im Hinblick auf den ordnungsrechtlichen Teil des RennwLottG gegeben.

Steuerrechtliche Regelungen im Rennwett- und Lotteriegengesetz sind bundeseinheitlich und ausschließlich anzuwenden mit der Folge, dass für vergleichbare steuerrechtliche Regelungen der Länder mangels steuerrechtlicher Öffnungsklausel keine Grundlage besteht. Die Bundesregierung hält an der bundesgesetzlichen Regelung der Rennwett- und Lotteriesteuern zur Vermeidung einer Rechtszersplitterung im Bundesgebiet fest und begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, die Rennwett- und Lotteriesteuern weiterhin abschließend durch Bundesgesetz zu regeln.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die gegenwärtig vorgesehenen Änderungen des RennwLottG und des Ersten GlüÄndStV dazu führen, dass die in § 16 RennwLottG enthaltene bestehende Beihilferegelung nicht nur unwesentlich geändert wird, denn es wird zum einen ein unmittelbarer Teil der Gesamtregelung – der mit der Rückerstattung der Steuer im Zusammenhang stehende Steuertatbestand – materiell geändert. Zum anderen werden aber auch die materiellen Voraussetzungen zur Teilnahme am Beihilfesystem (Zulassung der Totalisatoren einschließlich der Bedingungen für den Betrieb) für die begünstigten Rennvereine inhaltlich modifiziert. Diese Änderungen müssen daher bei der Europä-

ischen Kommission als Beihilfe notifiziert und von dieser genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten dürfen. Andernfalls sind auf Grundlage der geänderten Vorschriften gewährte Beihilfen rechtswidrig und müssen vollständig und verzinst zurückgefordert werden (notfalls bis zur Insolvenz der Begünstigten).

Es muss daher zumindest eine Regelung in das Änderungsgesetz zum RennwLottG aufgenommen werden, die sicherstellt, dass den aufgrund der Änderungen des RennwLottG bestehenden beihilferechtlichen Bedenken zur Anwendung des § 16 RennwLottG durch einen beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt (Vorliegen der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission) begegnet wird. Dies könnte gegebenenfalls zu Liquiditätsproblemen bei den Rennvereinen führen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes)

Die inhaltlichen Überschriften der neu zu fassenden Paragraphen sollten zur Wahrung der Einheitlichkeit des Stammgesetzes gestrichen werden, da die Paragraphen des Rennwett- und Lotteriegengesetzes keine Überschriften haben. Eine andere Möglichkeit wäre, allen Paragraphen des Gesetzes eine inhaltliche Überschrift zu geben.

Im Eingangssatz ist das Vollzitat der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegengesetz mit seiner Fundstelle im Bundesgesetzblatt Teil III anzugeben.

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 4 – Erlaubnis für den Betrieb eines Totalisators)

Zu Nummer 2 (§ 3 – Ermächtigungsgrundlage)

Zu Nummer 3 (§ 10 – Absatz 1 Steuersatz bei Totalisatoren)

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Steuerrückvergütung nach dem RennwLottG von 1922 wesentlich für die Dotierung der Pferderennen mit Rennpreisen und damit finanzielle Grundlage für die Pferderennen ist. Pferderennen sind Leistungsprüfungen nach dem Tierzuchtrecht. Bei der Totalisatorsteuerrückvergütung handelt es sich im Sinne des EU-Rechts um eine bestehende und daher bestandsgeschützte Beihilfe. Änderungen einer bestehenden Beihilferegelung unterliegen in vollem Umfang den Anforderungen des EU-Beihilferechts und sind vor ihrem Inkrafttreten bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen des RennwLottG sind notifizierungspflichtig. Es kann derzeit keine verbindliche Aussage über den Ausgang des erforderlichen Notifizierungsverfahrens getroffen werden, aber es muss damit gerechnet werden, dass die Totalisatorsteuerrückvergütung als nicht zulässige Beihilfe eingestuft wird und daher von der Europäischen Kommission nur in veränderter Form oder gar nicht genehmigt wird. Es kann auch keine Aussage darüber gemacht werden, bis wann die

Europäische Kommission in diesem Punkt eine Entscheidung treffen wird.

Wenn die Europäische Kommission die Totalisatorsteuer-rückvergütung nicht als Beihilfe akzeptiert, müssten die zusätzlichen Abzüge von den Wetteinnahmen um fünf vom Hundert erhöht werden, so dass sich eine Ausschüttung von 70 vom Hundert und weniger ergeben würde, und damit die Pferdewette im Vergleich zu anderen Wetten deutlich unattraktiver würde. Dies hätte entsprechende Nachteile für die Pferderennvereine zur Folge.

Rein vorsorglich weist die Bundesregierung darauf hin, dass eine finanzielle Unterstützung der Rennvereine aus öffentlichen Mitteln in veränderter Form (z. B. als Konzessionsabgabe oder ähnlichem) ebenfalls als Beihilfe notifizierungspflichtig wäre.

Die Gewährung einer Beihilfe unter Verstoß gegen die Bestimmungen des EU-Beihilferechts, etwa indem die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene notifizierungspflichtige Änderung der bestehenden Beihilferegelung ohne vorherige Notifizierung und Genehmigung durch die Europäische Kommission angewendet wird, führt dazu, dass es sich um eine rechtswidrige Beihilfe handelt, die vollständig und verzinst zurückzufordern ist, notfalls bis zur Insolvenz der Beihilfeempfänger.

Im Gesetzentwurf wird in § 3 RennwLottG die Erlaubnisregelung auch in Bezug auf Buchmacher neu gestaltet. Die Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Erlass einer Rechtsverordnung soll mit einer Einvernehmensregelung zu Gunsten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie verbunden werden. Denn der (gewerberechtliche) Erlaubnisvorbehalt für die Berufszulassung als Buchmacher fiel bislang in die Federführung des Bundeswirtschaftsministers.

Die Absenkung des Steuersatzes bei den Totalisatoren in § 10 Absatz 1 RennwLottG auf fünf vom Hundert führt zu Mindereinnahmen bei den Ländern und den Rennvereinen, die nach § 16 RennwLottG bis zu 96 vom Hundert des Aufkommens der Steuer nach § 10 RennwLottG erhalten. Der Gesetzentwurf enthält diesbezüglich keine Bezifferung.

Zu Nummer 4 (§ 11 Absatz 1)

Die Absenkung des Steuersatzes auf fünf vom Hundert führt zu Mindereinnahmen bei den Ländern. Der Gesetzentwurf enthält diesbezüglich keine Bezifferung.

Zu Nummer 6 (§ 17 – Steuerpflicht)

Steuertatbestand

Ausgehend von dem neuen Steuertatbestand in § 17 Absatz 2 RennwLottG, der am (inländischen) Spieler anknüpft, müsste zur Vermeidung von Konflikten mit dem Unionsrecht (Diskriminierungsverbot) ein Anrechnungs- oder Freistellungsverfahren normiert werden. Dies würde ermöglichen, dass durch den Staat, in dem die spielende Person am Glücksspiel teilnimmt, dieses als solches besteuert werden kann, obwohl möglicherweise eine vergleichbare Steuer auch im Sitzstaat des Veranstalters erhoben wird.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH; Urteil vom 8. Dezember 2003 in den verbundenen

Rechtssachen C-544/03 und C-545/03) verstößt jede nationale Regelung gegen die Dienstleistungsfreiheit, die die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten gegenüber der Erbringung von Dienstleistungen erschwert, die innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats stattfinden. Dagegen sind Maßnahmen nicht erfasst, deren einzige Wirkung es ist, zusätzliche Kosten für die betreffende Leistung zu verursachen, und die die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten in gleicher Weise wie deren Erbringung innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats berühren (EuGH, a. a. O., Rn. 30 f.).

Es ist nicht aktenkundig, dass der im Gesetzentwurf normierte § 17 Absatz 2 Nummer 2 RennwLottG auch ohne Einführung eines Anrechnungs- oder Freistellungsverfahrens im Interesse eines zwingenden Allgemeininteresses erforderlich wäre und zu dessen Erfüllung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Daher scheint keine Rechtfertigung einer Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit nötig.

Zwar ist die Anrechnung oder Freistellung bei der als Steuer zu qualifizierenden Konzessionsabgabe nach Landesrecht vorgesehen. Allerdings ist die Konzessionsabgabe eine Steuer, was die Bundesregierung gegenüber den Ländern bereits angemerkt hat. Verfassungsrechtliche Konsequenz ist, dass die landesrechtlichen Regelungen über die Konzessionsabgabe nicht mit Artikel 72 Absatz 1 GG in Einklang sind.

Steuersätze

Der Steuersatz für Sportwetten (§ 17 Absatz 2 RennwLottG) ist im Verhältnis zum Steuersatz bei der Besteuerung der Lotterien (§ 17 Absatz 1 RennwLottG) stark abgesenkt. Ob ein unterschiedliches Angebot bei einer gleichen Spielart unterschiedliche Steuersätze rechtfertigen kann, hängt von der Natur und dem inneren Aufbau des Steuersystems ab. Nur wenn dem Steuersystem immanente, nicht auf die Wettbewerbssituation der Unternehmen ausgerichtete Ziele (z. B. Verhinderung von Missbrauch oder Steuerumgehung, Benachteiligung von Suchtrelevanz oder die Förderung einer stärkeren Gemeinnützigkeit eines bestimmten Verhaltens o. a.) eine unterschiedliche Besteuerung rechtfertigten, handelt es sich mangels Selektivität bei einer solchen Differenzierung nicht um eine staatliche Beihilfe.

Die mit dem geringeren Steuersatz für Sportwetten bewirkte Begünstigung ist gerechtfertigt, wenn sie einem Gemeinwohlinteresse dient und zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und insgesamt verhältnismäßig ist. Der Bundesrat geht davon aus, dass das hier verfolgte legitime Gemeinwohlinteresse, den derzeit vorhandenen illegalen Markt für Sportwetten im Zuge der geplanten Beseitigung des in diesem Bereich bestehenden staatlichen Monopols möglichst weitgehend in die „Legalität“ zu überführen, ausreicht, um die Spreizung der Steuersätze zwischen Lotterien einerseits und Sportwetten andererseits zu rechtfertigen.

Die mit dem geringeren Steuersatz für Sportwetten bewirkte Begünstigung muss zielgenau und folgerichtig sein, indem sie den Spielraum für die auf den Bruttoeinsatz bezogenen Ausschüttungsquoten erhöht, die im Wettbewerb der Anbieter das wichtigste Kriterium darstellen. Die Ausschüttungsquoten des illegalen Sportwettenmarktes orientieren sich an dem gegenüber dem bisherigen deutschen Satz deutlich niedrigeren internationalen Niveau der Glücksspielbesteuerung. Im Ergebnis führen die gespreizten Steuersätze dazu,

dass dort Ausschüttungsquoten von 90 vom Hundert üblich sind. Der bisherige Steuersatz von 20 vom Hundert auf die Brutto- und damit 16 vom Hundert auf die Nettospieleinsätze wirkt sich dahingehend aus, dass auch bei einer Vollausschüttung der Nettospieleinsätze (das heißt ohne Berücksichtigung von Kosten und Gewinnmarge) lediglich eine Ausschüttungsquote von $83\frac{1}{3}$ vom Hundert möglich wäre.

Inwieweit sich die Erwartung der Länder erfüllen wird, durch steuerliche Rahmenbedingungen einen Anreiz zur legalen Betätigung zu geben und damit einen effektiven Weg zur „Austrocknung“ des illegalen Wettbereichs zu beschreiben, kann kaum abgeschätzt werden. Ob durch Steuervergünstigung nachteilige Folgen, die bei den Nichtbegünstigten eintreten, die angestrebten positiven Auswirkungen relativieren könnten, ist nicht einschätzbar. Ein unmittelbarer Wettbewerb der verschiedenen Glücksspielarten besteht auf den ersten Blick nicht. Aber auch wenn strukturell unterschiedliche Teilnehmerkreise betroffen sind, kann eine Verschiebung in den jeweiligen Märkten nicht von vornherein zu verneinen sein. Hier gilt es die Auswirkungen der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen abzuwarten und im Rahmen der befristeten Öffnungsklausel zu evaluieren. Es besteht jedoch ein europarechtliches Risiko, das bedacht werden sollte.

Zu Nummer 7 (§ 19 – Steuerschuldner, Steuerentstehung)

Nach dem Entwurf knüpft die Besteuerung unter anderem daran an, dass dem Spieler eine Spielteilnahme vom Inland aus auch an ausländischen Sportwetten ermöglicht wird (§ 17 Absatz 2 Nummer 2 RennwLottG). Steuerschuldner ist stets der – auch ausländische – Veranstalter (§ 19 Absatz 2 RennwLottG). Hier könnte durch eine gleichmäßige und vollständige Erfassung der relevanten Steuertatbestände und die Sicherstellung der Durchsetzung des Steueranspruchs ein strukturelles Vollzugs- und Erhebungsdefizit ausgeschlossen werden.

Die Begrenzung des Kreises der Steuerpflichtigen auf die Inhaber von Konzessionen erscheint überprüfenswert. Im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung muss die Steuer von allen erhoben werden, die Sportwetten anbieten.

Es stößt zudem auf europarechtliche Bedenken, dass ein inländischer Bevollmächtigter auch für Veranstalter aus anderen Mitgliedstaaten bestellt werden soll. Der Personenkreis müsste auf Veranstalter mit Sitz in Drittstaaten angepasst werden.

Zu Nummer 9 (§ 24 – Zerlegung des Aufkommens)

§ 24 Absatz 1 RennwLottG regelt die Zerlegung des Gesamtaufkommens der Steuer nach § 17 Absatz 2 RennwLottG abweichend vom Grundsatz des örtlichen Aufkommens. Das in Artikel 107 Absatz 1 Satz 1 GG statuierte Prinzip des örtlichen Aufkommens, nach welchem dem vereinnahmenden Land das Steueraufkommen zusteht, kann nach Artikel 107 Absatz 1 Satz 3 GG durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrats durchbrochen werden.

Die Bestimmung der zentral für die Zerlegung zuständigen obersten Landesbehörde wird in § 24 Absatz 3 Satz 4 des Entwurfs auf das Bundesministerium der Finanzen delegiert, welches die Bestimmung durch zustimmungsbedürftige

Rechtsverordnung vornehmen soll. Nach Ansicht der Bundesregierung sollte diese Bestimmung nicht durch Rechtsverordnung, sondern durch Gesetz erfolgen.

Zu Nummer 10 (§ 25 – Öffnungsklausel)

§ 25 RennwLottG gewährt den Ländern die Möglichkeit, weitergehende ordnungsrechtliche Vorschriften im Landesrecht zu normieren.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass auf Grund der Öffnungsklausel künftig die Länder bisher dem Bund zustehende Regelungen treffen können. Von den Ländern werden allerdings wiederum bundeseinheitliche Regelungen ohne Eingehen auf länderspezifische Besonderheiten angestrebt, was nicht dem z. B. mit der Föderalismusreform verfolgten Ziel entspricht. Im Übrigen ist aus der Sicht der Bundesregierung unklar, in welchem Umfang die Länder von der Öffnungsklausel Gebrauch machen wollen.

Die Beschränkung der Öffnungsklausel auf das Ordnungsrecht hat zur Folge, dass die steuerlichen Regelungen des Rennwett- und Lotteriegengesetzes weiterhin bundeseinheitlich und abschließend sind und für landesrechtliche Steuerregelungen den Ländern die Gesetzgebungskompetenz fehlt, z. B. für geplante derartige Regelungen.

Die Bundesregierung hält die bundesgesetzliche Regelung der Steuern für Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten zur Vermeidung einer Rechtszersplitterung im Bundesgebiet für erforderlich und begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, diese Steuern weiterhin abschließend durch Bundesgesetz zu regeln.

Zu den Nummern 11 und 12 (§ 26 – Offenbarungsbefugnis; § 27 – neu –, Mitteilungspflicht)

Die ausdrückliche Offenbarungsbefugnis und die besondere Mitteilungspflicht sind zu begrüßen, da sie die Rechtsanwendung für die Finanzbehörden vereinfachen, indem aufwändige Rechtsgüterabwägungen vermieden werden, da das Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses an der Offenbarung der vom Steuergeheimnis geschützten Verhältnisse durch den Gesetzgeber ersichtlich bejaht und die Verpflichtung zur Mitteilung normiert wird. Allerdings wäre eine Aufzählung der relevanten Angaben zumindest in der Begründung vorteilhaft, um eine unnötige Ausweitung des Steuergeheimnisses zu gewährleisten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegengesetz)

Eingangssatz

Im Eingangssatz ist das Vollzitat der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegengesetz mit seiner Fundstelle im Bundesgesetzblatt Teil III anzugeben.

Zu Nummer 5 (§ 30 – Zuständiges Finanzamt für den steuerlichen Beauftragten)

Die Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen in Nummer 5 Buchstabe b des Entwurfs (§ 30 Absatz 1 Satz 3 der Ausführungsbestimmungen), nach der es durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ein zuständiges Finanzamt bestimmen kann, muss aus verfas-

sungsrechtlichen Gründen im Rennwett- und Lotteriegesezt selbst verankert sein (Artikel 80 Absatz 1 GG).

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesezt)

Die Bundesregierung bittet die vorgeschlagene Änderung des Finanzausgleichsgesezt (FAG) zu überdenken, da die geltende Formulierung von § 7 Absatz 1 Nummer 3 FAG („Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer“) die Steuern für Sportwetten bereits beinhaltet. Nach der Systematik von § 7 Absatz 1 FAG muss der Begriff „Rennwett- und Lotteriesteuer“ als Oberbegriff für sämtliche nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt anfallenden Steuern verstanden werden. Ausnahmen müssen nach dieser Systematik explizit benannt sein, wie dies bei der Totalisatorsteuer geschehen ist. Im Übrigen werden mit den Steuern auf Oddset-Wetten bereits Steuern auf bestimmte Sportwetten von der bisher geltenden Formulierung von § 7 Absatz 1 FAG erfasst.

